



Verordnung über die Wassertarife (Wassertarifverordnung; WTV)

vom 4. September 2009

SGR 752.81

Der Gemeinderat der Stadt Biel,
gestützt Artikel 9 Absatz 6, Artikel 12 und 15 des Reglements über die unselbständige
Gemeindeunternehmung Energie Service Biel/Bienne vom 15. Mai 2003¹ und Artikel 43
Absatz 1 des Wasserversorgungsreglementes vom 14. Oktober 1954², beschliesst:

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die vom Energie Service Biel/Bienne (ESB) verrechneten Tarife
(Gebühren) für den Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserversorgung in der Stadt
Biel.

2. Abschnitt: Tarif für den ordentlichen Wasserbezug

Art. 2 - Zusammensetzung

Der Tarif setzt sich zusammen aus einer Gebühr, welche sich an den Kosten der
Erstellung und den Betrieb des Leitungsnetzes und der Anlagen orientiert (Grundgebühr),
sowie einer Gebühr, welche sich auf den Verbrauch bezieht (Verbrauchsgebühr)

Art. 3 - Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern neu errichteter
Gebäude geschuldet, sobald diese an das Leitungsnetz angeschlossen werden.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrösse der Wasserzähler in Franken pro
Kubikmeter/Stunde

1 SGR 741.1
2 SGR 752.1

³ Die Nenngrösse des Wasserzählers wird bestimmt auf Grund der Belastungswerte bei Normalinstallationen, respektive Spitzenvolumenstrom der Versorgungsanlage bei Spezialinstallationen. Als Grundlage dienen die gültigen Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen (W3) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

⁴ Die Grundgebühr beträgt jährlich CHF 183.30 pro Kubikmeter pro Stunde der Nennleistung (Qn) des Wasserzählers.

⁵ Bei einem Wasserverbrauch bis einschliesslich 5 Kubikmeter pro Jahr beträgt die Grundgebühr CHF 183.30 pro Jahr.

Art. 4 - Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr für den tatsächlichen Wasserverbrauch beträgt CHF 1.16 pro Kubikmeter.

3. Abschnitt: Tarif für ausserordentlichen Wasserbezug

Art. 5 - Messeinrichtung

Für den ausserordentlichen Wasserbezug, namentlich für den temporären Wasserbezug ausserhalb von Gebäuden, ist ein Wasserzähler des Energie Service Biel/Bienne erforderlich.

Art. 6 - Gebühren für temporäre Einrichtungen

¹ Die Gebühr für die feste Installation von Wasserzählern (z.B. Baubrunnen) beträgt CHF 320.– pro Installation.

² Die Gebühr für die Abgabe eines Hydrantenzählers beträgt CHF 30.–.

³ Die Mietgebühr für fest installierte Wasserzähler und abgegebene Hydrantenzähler beträgt CHF 1.– pro Kalendertag.

Art. 7 - Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr für den tatsächlichen Wasserbezug beträgt CHF 2.31 pro Kubikmeter.

4. Abschnitt: Tarif für Löschanlagen (v.a. Sprinkleranlagen)

Art. 8 - Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die erforderliche Wasservorhaltung für Löschanlagen beträgt pro Jahr CHF 52.10 pro Kubikmeter pro Stunde der Anschlussleistung der Anlage.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 - Mehrwertsteuer

Alle Tarife dieser Verordnung verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Art. 10 - Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt den Tarif Wasser vom 16. Dezember 2005.

Biel, 4. September 2009

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:
Hans Stöckli

Die Vize-Stadtschreiberin:
Dr. Ursula Wyssmann